

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 223/1 „Richthofenstraße“ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

einstimmig

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 223/1 „Richthofenstraße“ (Festsetzung des an der östlichen Geltungsbereichsgrenze gelegenen Fuß- und Radweges durchgehend in einer Breite von 3 m) nach der Auslegung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

einstimmig

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 223/1 „Richthofenstraße“ für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, nördlich der Stadtbahnlinie 66, zwischen Richthofenstraße und Udetstraße, Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9, aufgrund der §§ 7 und 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), sowie des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung UVP – Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), einschließlich der, aufgrund des § 86 Abs. 4 BauO NW in der Fassung vom 01.04.2000, zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 256 und S. 439), aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im Geltungsbereichsplan vom 08.08.2001 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig

